

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	08.12.2023		Keine Belange.	---
2	Gemeinde Werbach	08.12.2023		Keine Einwände.	---
3	Gemeinde Königheim	11.12.2023		Keine Bedenken oder Einwände.	---
4	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg, Stuttgart	11.12.2023		Mit den von Ihnen übersandten Koordinaten konnte keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes festgestellt werden. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf die Ausdehnung der Planungsfläche in irgendeiner Weise, Anzahl oder Lage einzelner WEA ändern, bitten wir um eine erneute Beteiligung.	Zur Kenntnis genommen.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	12.12.2023		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Fläche für Windkraft befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Niederstetten und Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Niederstetten. Hier sind Windenergieanlagen (WEA) generell genehmigungsfähig. Es kann jedoch in den folgenden Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen von WEA kommen.	Zur Kenntnis genommen.
6	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	12.12.2023		Keine Bedenken.	---
7	Verwaltungsgemeinschaft Ertal	13.12.2023		Die Gemeinde Neunkirchen erhebt keine Einwände gegen die geplante Ausweisung weiterer Flächen für die Nutzung erneuerbare Energien, hier Windkraft. Die Ausweisung erfolgt in der Nähe des Ortsteiles Richelbach, Gemeinde Neunkirchen. Probleme mit Schattenwurf sollten bei der Entfernung im Normalfall nicht eintreten. Wir bitten trotzdem um Berücksichtigung. Die anvisierten Planungen der Gemeinde Neunkirchen, auf dem Gemarkungsgebiet Umpfenbach und/oder Neunkirchen ebenfalls Windkraftanlagen zu errichten, stehen mit den Planungen der Stadt Kilsheim nicht in Kollision zueinander.	--- Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
8	TransnetBW GmbH, Stuttgart	14.12.2023		Keine Bedenken oder Anmerkungen.	---
9	Polizeipräsidium Heilbronn	18.12.2023		Grundsätzlich keine Bedenken.	---
10	IHK Heilbronn- Franken, Heilbronn	20.12.2023		Keine Anregungen oder Bedenken.	---
11	Gemeinde Eichen- bühl	21.12.2023		Auf das Anbringen von Anregungen und Einwendungen wird verzichtet.	---
12	Bundesnetzagentur Berlin	05.01.2024		<p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	
13	Stadt Tauberbi- schofsheim	08.01.2024		Keine Anregungen/Bedenken.	---
14	Deutsche Flugsiche- rung, Langen	11.01.2024		<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. 	Zur Kenntnis genommen.
15.1	Landratsamt Miltenberg	15.01.2024	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Das Landratsamt Miltenberg hat die internen betroffenen Fachstellen sowie die angrenzenden Gemeinden Eichenbühl und Neunkirchen (über die VG Ertal) über die Planungsabsichten der Stadt Kilsheim informiert und um Stellungnahme gebeten. Nach Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft Ertal erhebt die Gemeinde Neunkirchen keine Einwände gegen die geplante Ausweisung weiterer Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier Windkraft. Die Ausweisung erfolge in der Nähe</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>des Ortsteiles Richelbach. Probleme mit Schattenwurf sollten bei der Entfernung im Normalfall nicht eintreten, es wird dennoch um Berücksichtigung gebeten. Die anvisierten Planungen der Gemeinde Neunkirchen, auf dem Gemarkungsgebiet Umpfenbach und/oder Neunkirchen ebenfalls Windkraftanlagen zu errichten, stünden mit den Planungen der Stadt Kilsheim nicht in Kollision zueinander.</p> <p>Die Gemeinde Eichenbühl teilte mit, auf das Vorbringen von Anregungen und Einwendungen zu verzichten.</p> <p>Des Weiteren wurde der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain beteiligt. Dieser hat die Anfrage an die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken weitergeleitet. Die Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 17. Januar 2024 gegenüber dem Planungsbüro, Klärle GmbH, Weikersheim, Stellung genommen. Wir bitten um Beachtung der Stellungnahme.</p> <p>Danach ergeben sich keine Konflikte mit den Planungen der Region Bayerischer Untermain oder weitere Betroffenheiten auf bayerischer Seite, die zu Einwänden führten. Es werden daher keine Einwände gegen die Planung erhoben. Auf Folgendes wird hingewiesen: Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain schreibt derzeit das Kapitel 4.2 Wasserwirtschaft fort. Westlich des Plangebiets wird in ca. 500 m Entfernung ein „Vorranggebiet Wasserversorgung (T24)“ festgelegt. Diese Vorranggebiete treten voraussichtlich im 1. Quartal 2024 in Kraft. Ebenso liege westlich des Plangebiets in ca. 500m Entfernung in der Gemarkung Richelbach, Gemeinde Neunkirchen ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet der Zone III. Dies sollte in den Umweltbericht aufgenommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>
15.2	Landratsamt Miltenberg	15.01.2024	Natur- und Landschaftschutz	<p>Die zusätzliche Fläche für Windkraft liegt etwa 2 km westlich von Steinbach an der Gemeindegrenze zu Eichenbühl. Sie umfasst Waldflächen im Umfang von 68 ha im Anschluss an den Solarpark Kilsheim im Gickelfeld und die Wüstung „Gickelhof“. Konkrete Anlagenstandorte sind dem Planentwurf nicht zu entnehmen. Laut Avifaunistischem Zwischenbericht sind 7 Anlagen</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>geplant. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) erstrecken sich wegen der geringen Entfernung zur Landesgrenze auch auf die Gemeinde Eichenbühl. Diese sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem die Fauna (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) als auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Schutzgut Landschaftsbild), aber auch die anderen Schutzgüter. Laut Avifaunistischem Zwischenbericht erfolgte eine Datenbankabfrage nur beim Landratsamt des Main-Tauber-Kreises im Sachgebiet Naturschutz, Altlasten, Bodenschutz. Es sind im Genehmigungsverfahren auch die Daten aus Bayern abzufragen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabensträger wird darüber informiert.</p>
15.3	Landratsamt Miltenberg	15.01.2024	Immissionschutz	<p>Es handelt sich um eine Waldfläche an der Gemeindegrenze zu Eichenbühl im Anschluss an den Solarpark Kilsheim. Der Planbereich nähert sich der Gemarkungsgrenze Eichenbühl bis auf ca. 500 m an. Die nächst gelegene bayerische Ortschaft ist Richelbach (Mindestabstand ca. 1,5 km). Die Ortslagen Riedern (ca. 1,8 km) und Neunkirchen (ca. 2,2 km) liegen etwas weiter entfernt von der geplanten Fläche für die Windkraft. Auf bayerischer Seite befinden sich 2 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Umpfenbach (ca. 4 km zur Planfläche) und 7 WKA in der Gemeinde Eichenbühl, Gemarkung Riedern (ca. 3,2 km zur Planfläche), nahe der sich in Betrieb befindlichen Deponie Guggenberg. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind mögliche Beeinträchtigungen der umliegenden Wohngebiete durch Lärm und Schattenwurf durch die geplanten WKA detailliert zu untersuchen, was bei den heute üblichen Anlagentypen die bayerischen Gemeinden Neunkirchen, Richelbach und Riedern voraussichtlich einschließen wird. Der Untersuchungsraum für die Schallimmissionsprognose richtet sich nach Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ (Einwirkungsbereich). Für die Schattenwurfprognose richtet sich der Untersuchungsraum nach dem</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Beschattungsbereich der konkreten Anlagen. Vorbelastungen durch bereits bestehende oder bereits genehmigte Anlagen - auch andere gewerbliche Anlagen - sind in den Gutachten jeweils zu berücksichtigen. Unter Beachtung der oben genannten Ausführungen bestehen von Seiten des Landkreises und des Landratsamtes Miltenberg keine Einwände gegen die zweite Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Kilsheim.	Zur Kenntnis genommen.
16	Stadt Freudenberg	17.01.2024		Keine Einwände.	---
17	Regierung von Unterfranken, Würzburg	17.01.2024		<p>Das Plangebiet grenzt an die unterfränkische Region Bayerischer Untermain an. Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain stellt derzeit selbst ein regionales Steuerungskonzept für Windenergie auf und wird darauf aufbauend Vorranggebiete für Windenergie ausweisen. Die gegenständliche Änderung des FNP der Stadt Kilsheim wurde auf Basis des bestehenden Kriterienkatalogs zum Ausbau der Windenergie der Region Bayerischer Untermain auf Übereinstimmung geprüft. Daraus haben sich keine Konflikte mit den Planungen der Region Bayerischer Untermain oder weitere Betroffenheiten auf bayerischer Seite ergeben, die zu Einwänden führten. Es werden deshalb keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain schreibt derzeit das Kapitel 4.2 Wasserwirtschaft fort. Darin werden Vorranggebiete Wasserversorgung festgelegt. Ein solches Vorranggebiet Wasserversorgung mit der Bezeichnung T24 liegt westlich des Plangebiets in ca. 500m Entfernung. Diese Gebiete treten voraussichtlich im 1. Quartal 2024 in Kraft. Abrufbar sind die Pläne unter: Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1) - Regierung von Unterfranken (bayern.de) Ebenso liegt westlich des Plangebiets in ca. 500m Entfernung in der Gemarkung Richelbach, Gemeinde Neunkirchen ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet der Zone III. Dies sollte in den Umweltbericht aufgenommen werden.</p>	<p>---</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
18	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1, Aschaffenburg	18.01.2024		<p>Das Plangebiet grenzt an die Region Bayerischer Untermain an. Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain stellt derzeit selbst ein regionales Steuerungskonzept für Windenergie auf und wird darauf aufbauend Vorranggebiete für Windenergie ausweisen. Die gegenständliche Änderung des FNP der Stadt Kilsheim wurde auf Basis des bestehenden Kriterienkatalogs zum Ausbau der Windenergie der Region Bayerischer Untermain auf Übereinstimmung geprüft. Daraus haben sich keine Konflikte mit den Planungen der Region Bayerischer Untermain oder weitere Betroffenheiten auf bayerischer Seite ergeben, die zu Einwänden führten. Es werden deshalb keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain schreibt derzeit das Kapitel 4.2 Wasserwirtschaft fort. Darin werden Vorranggebiete Wasserversorgung festgelegt. Ein solches Vorranggebiet Wasserversorgung mit der Bezeichnung T24 liegt westlich des Plangebiets in ca. 500m Entfernung. Diese Gebiete treten voraussichtlich im 1. Quartal 2024 in Kraft. Abrufbar sind die Pläne unter : https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00223/index.html</p> <p>Ebenso liegt westlich des Plangebiets in ca. 500m Entfernung in der Gemarkung Richelbach der Gemeinde Neunkirchen ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet der Zone III. Dies sollte in den Umweltbericht aufgenommen werden.</p>	<p>---</p> <p>Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>
19	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn	22.01.2024		<p>Gegen die Aufstellung des o.a. Flächennutzungsplanes haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine Einwände, wir bitten jedoch folgende fachspezifischen Hinweise zu beachten:</p> <p>Im Bereich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bitte bei den weiteren Planungen zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Durch Windkraftanlagen können Richtfunkanlagen</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				und Sender beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist beim Bau von Windkraftanlagen die Auskunft der Bundesnetzagentur über bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken einzuholen.	Zur Kenntnis genommen.
20	Regierungspräsidium Freiburg	23.01.2024		<p>1. Anmerkungen zum Stand der Planung</p> <p>Zur Darstellung von Windgebieten gem. § 2 Abs. 1 WindBG können im Zuge der Flächennutzungsplanung – wie hier der Fall – Sonderbauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, z.B. „Windparks“) ausgewiesen werden. Die Windkraftfläche „Steinbacher Wald“ der vorliegenden Planung soll beinahe vollständig auf Waldflächen dargestellt werden. Hierzu ist es zwingend erforderlich eine überlagernde Darstellung zu wählen. Dies wurde bereits im vorliegenden Entwurf umgesetzt. Dabei tritt die Ausweisung der Fläche für Windkraft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB i. V. m. § 245e BauGB) neben die Grundnutzung Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b u. Abs. 4 BauGB). In diesem Fall bleibt im Flächennutzungsplan die Nutzungsart „Wald“ erhalten, sodass es sich hierbei nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.</p> <p>Voraussetzung für eine überlagernde Darstellungsweise ist, dass die Aufstellung einzelner Windenergieanlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Dies wird seitens der Forstverwaltung für die gesamte Windkraftfläche geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Hieraus kann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden.</p> <p><u>Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen werden erst in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geprüft. Dies ist zum einen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagenstandorte, zum anderen ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren für die Zuwegung.</u></p> <p>In beiden Verfahren, einerseits für den Anlagenstandort, ande-</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>rerseits für die Zuwegung, sind/ist je nach Dauer und Intensität der Waldanspruchnahme eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung (§ 9 LWaldG) und/oder eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung (§ 11 LWaldG) notwendig. Insofern kann die Genehmigungsfähigkeit einzelner Windenergieanlagen vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entschieden werden. Entsprechendes gilt für die Genehmigungsfähigkeit der Zuwegung, welche maßgeblich auf Ebene der forstrechtlichen Genehmigung entschieden wird. Dementsprechend ist für diese Verfahren ein höherer Detaillierungsgrad der Planunterlagen erforderlich. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz, Raumordnung und Landesplanung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Bitte beachten Sie auch, dass die Erhaltung des Waldes wegen zahlreichen Funktionen (§ 1 LWaldG) und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 4 KlimaG BW) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen. Der Main-Tauber-Kreis liegt mit 29,2 % Waldanteil deutlich unter dem Landesdurchschnitt Baden-Württembergs (37,9 %). In Folge dessen weisen wir auf das bestehende Vorranggebiet für Forstwirtschaft hin, welches durch die Planung betroffen ist. So wurde in der Regionalplanung als verbindliche Zielvorgabe festgelegt, dass „[...] Vorranggebiete für Forstwirtschaft [...] vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten“ sind. „In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>vereinbar sind“ (vgl. 3.2.4 Z (6) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020). Weiter wurde als Grundsatz (3.2.4 G (7)) formuliert, dass „unvermeidbare Eingriffe in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft [...] möglichst in räumlicher Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft flächen- und funktionsgerecht ausgeglichen werden“ sollen.</p> <p>Allgemein weisen wir bereits in diesem frühen Planungsstadium darauf hin, dass für sog. Windenergiegebiete gem. § 2 Abs. 1 WindBG eine Verfahrenserleichterung i. S. d. § 6 Abs. 1 WindBG einschlägig wird. Dem entsprechend ist in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Insofern ist es von besondere Bedeutung, dass im Zuge der strategischen Umweltprüfung (SUP) der Bauleitplanung, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der betroffenen Schutzgüter ausgeschlossen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang explizit auf die notwendige Prüfung geeigneter Alternativen im Offenland hin. Auf Nachfrage wurde mit Email vom 22. Januar 2024 die ausführliche Begründung der aktuellen Ausgestaltung der Windkraftfläche geliefert. Die Begrenzung im Nord-Osten wurde wie folgt begründet:</p> <p>„Waldrand: Richtung (Nord-)osten ist das Windgebiet im wesentlichen durch den Waldrand definiert. Hintergrund ist die Entscheidung des Gemeinderats, dass die optische Wirkung auf die Ortsteile Hundheim und Steinbach dann am verträglichsten ist, wenn die Windräder nicht auf dem freien Feld errichtet werden, sondern im Wald oder am Waldrand. Zudem kann damit ein größerer Abstand von diesen Ortsteilen eingehalten werden, der im Hinblick auf mögliche Schallimmissionen (Hauptwindrichtung) und Schattenwurf sinnvoll erscheint.“ Dieser Begründung möchten wir entgegenhalten, dass das Flurstück 5309 (Gemarkung Steinbach) näher an Hundheim und Steinbach liegt, als beispielsweise die Offenlandflächen Hohenfeld (Flst.-Nr. 5986, Gemarkung Steinbach; Flst.-Nr. 8723, Gemarkung Hundheim). Anhand der vorgelegten Unterlagen können wir nicht beurteilen, ob eine Alternativenprüfung (Flächenprüfung ohne Waldin-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben der Entfernung zu Siedlungseinheiten spielten die vorherrschende Windhöffigkeit sowie die mögliche Erschließung von Flächen durch das bestehende Wegenetz die Hauptrollen für die Abgrenzung der Windkraftfläche. An diesen Kriterien soll auch weiterhin festgehalten werden. Um aber der besonderen Bedeutung des Waldes für Natur und Umwelt sowie als natürlicher Kohlenstoffspeicher gerecht zu werden, erfolgt eine Anpassung der Flächenabgrenzung. Zugunsten einer Reduzierung von Waldflächen am Eichelbach und der Eichholz-</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>spruchnahme) ausreichend durchgeführt wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses des Walderhalts i. S. d. § 1 LWaldG und § 4 KlimaG BW ist dies forstfachlich erforderlich. Weiter geben wir zu bedenken, dass im Falle einer „Rotor-out-Planung“ eine Waldflächeninanspruchnahme mit deutlich erhöhter Wahrscheinlichkeit auch außerhalb der Windkraftfläche stattfindet. Für diese Waldinanspruchnahmen liegt somit keine SUP vor. Insofern ist für diese Flächen der § 6 WindBG nicht einschlägig und im Rahmen nachgelagerter Genehmigungen eine Prüfung gem. Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG zwingend durchzuführen! Bei der nordwestlichen, im Plan als „sonstige Landwirtschaft“ bezeichneten Fläche (Flst.-Nr. 5309, Gemarkung Steinbach) handelt es sich abweichend der Darstellung ebenfalls um Wald i. S. d. § 2 LWaldG. Wir bitten um eine dahingehende Anpassung des Planes. Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen und der entsprechenden forstfachlichen- und forstrechtlichen Prüfung, sind nachfolgend die relevanten Kriterien und Ergänzungen für die geplante Windkraftfläche „Steinbacher Wald“ aufgeführt.</p> <p>Windkraftfläche „Steinbacher Wald“ Waldbesitzart ~ 90 % Großprivatwald ~ 10 % Kleinprivatwald Größe/Waldanteil 68 ha ~ 97 % Forstrechtlich relevante Flächen</p> <p>Prüfkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erholungswald Stufe 2 auf Teilflächen • WBK-Betroffenheit Waldbiotop „Zufluss zum Otterbach SW Hundheim“ <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt • Die Vereinbarkeit der Windkraftplanung mit dem Waldbiotop „Zufluss zum Otterbach SW Hundheim“ ist spätestens im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen (z.B. Standortwahl). 	<p>klinge werden die Offenlandbereiche „Hohnfeld“ in die neue Flächenabgrenzung mit einbezogen, so dass die Waldinanspruchnahme reduziert wird.</p> <p>Zur Kenntnisgenommen.</p> <p>Die Darstellung wird angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche liegt auf dem Gebiet eines nach dem Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildtierkorridor (landesweiter Bedeutung). Ob eine Beeinträchtigung des Wildtierkorridors durch die Windenergieanlagen zu erwarten ist, obliegt der Einschätzung der FVA <p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung des Flurstücks 5309 ist anzupassen („sonstige Landwirtschaft“ → „Wald“) • Die forstfachlich relevanten Prüfkriterien/-flächen sind im Umweltbericht, sowie bei der Planung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen Interessen und Belangen abzuwägen. Das gilt in besonderer Weise auch im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. 	<p>Die FVA wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p>Die Fläche wird angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
21.1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	24.01.2024	Landwirtschaft	<p>Die vorgesehene Windkraftfläche umfasst überwiegend Wald. Lediglich die Grundstücke Flst. Nrn. 5987 und 5309 sind bisher noch als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, grenzen jedoch direkt an den Wald an, wobei Flst. Nr. 5309 durch einen dichten Baumbereich bereits waldähnlichen Charakter aufweist. Vermutlich deswegen liegt in der digitalen Flurbilanz 2022 für beide Grundstücke auch keine Einstufung vor. Windenergieanlagen beanspruchen im Vergleich zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Relation zur erzeugten Energiemenge deutlich weniger Fläche. Daher ist in Windkraftgebieten von der grundsätzlichen Beibehaltung land- und forstwirtschaftlicher Nutzung auszugehen. Das Landwirtschaftsamt hat deshalb keine Bedenken hinsichtlich der 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Kilsheim. Aufgrund der Lage der geplanten Windkraftfläche innerhalb der im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete für Forstwirtschaft weisen wir jedoch darauf hin, dass der gem. LWaldG Baden-Württemberg und BNatSchG erforderliche forst- und naturschutzrechtliche Ausgleich für die entstehenden Eingriffe, gemäß Grundsatz G (7) des Regionalplans in enger Abstimmung mit den Belangen der Landwirtschaft erfolgen soll.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
21.2	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	24.01.2024	Wasserwirtschaft	<p><u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplans liegt nach den Karten in keinem festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet und eine Ausweisung von Überflutungsflächen ist ebenfalls nicht gegeben. Seitens des Gewässerschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des Ausweisungsgebietes befinden sich die als Gewässer II. Ordnung und von wasserwirtschaftlicher Bedeutung eingestuftes Fließgewässer Eichelbach und Eichholzgraben. Bei Planung und Bau sind die Schutzvorschriften für Gewässer und Gewässerrandstreifen zu beachten.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise: - Die Versickerung unbelasteter anfallender Niederschlagswasser erfolgt schadlos, wenn diese flächenhaft über mind. 30 cm mächtigen bewachsenen Oberboden erfolgt. - Bei Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen ist der Gewässerrandstreifen gem. § 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
21.3	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	24.01.2024	Bodenschutz /Altlasten	<p><u>Bodenschutz</u> Seitens des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum jeweiligen Bauverfahren vorzulegen. Weiterhin verweisen wir auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislauf-</p>	<p>Das Bodenschutzkonzept wird zu den Antragsunterlagen angefertigt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>wirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 Abs. 3. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen.</p> <p>Gemäß LKreiWiG § 3 Abs. 4 ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Baurechtsbehörde mit den Antragsunterlagen vorzulegen.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p>
21.4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	24.01.2024	Forst	<p>Die geplante FNP-Änderungsfläche „Wind“ ist mit ihren insgesamt 68 ha nahezu vollständig innerhalb des Waldes gelegen: forstliche Belange gemäß § 2 LWaldG sind von der o.g. FNP-Änderung somit direkt betroffen. Bei dem Flurstück Nr. 5309, Gemarkung Steinbach, handelt es sich -abweichend der derzeitigen Darstellung im FNP- um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes: um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren und korrekte Darstellung des o.g. Flurstückes als „Wald“ im FNP wird gebeten.</p> <p><u>Folgende forstliche Schutzgüter liegen innerhalb der geplanten FNP-Änderungsfläche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erholungswald Stufe 2 (in Teilen) - Waldbiotop „Zufluss zum Otterbach SW Hundheim“ - Generalwildwegeplan (GWP) - Boden- und Kulturmerkmal „Wüstung“ 	<p>Die Darstellung wird angepasst.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Aufgrund der Betroffenheit des GWP empfehlen wir, die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zu beteiligen. Das FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“ grenzt direkt südlich an das geplante FNP-Änderungsgebiet an. Die betroffenen Waldflächen befinden sich in Privatbesitz. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens weisen wir darauf hin, dass bei den Vorüberlegungen zu möglichen WEA-Standorten die o.g. forstlichen Belange zu berücksichtigen sind und die WEA idealerweise waldfächenschonend entlang des bestehenden Wegenetzes zu planen sind. Auf die Notwendigkeit der entsprechenden forstrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9 und/ oder § 11 LWaldG, u.a. im Zuge des dem FNP-Änderungsverfahrens nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wird ebenfalls zum jetzigen Zeitpunkt hingewiesen. Ergänzend zu unserer Stellungnahme ist hinsichtlich der forstrechtlichen Belange die Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu beachten, vor allem zu den folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - korrekte Darstellung des Flurstücks Nr. 5309, Gmkg. Steinbach, als „Wald“ im FNP - forstrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 9 und/oder § 11 LWaldG - Alternativenprüfung 	<p>Die Forstliche Versuchsanstalt wurde beteiligt, allerdings wies sie darauf hin, dass <i>die FVA kein Träger öffentlicher Belange sei und die Bewertung der Planung der zuständigen Naturschutzverwaltung obliege. Bei fachlichen Fragen könne sich die untere Naturschutzbehörde gerne direkt an die FVA wenden.</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
22	Netze BW, Öhringen			<p>Zum Flächennutzungsplan Kilsheim Windkraft haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Die Anschlussmöglichkeiten der Windenergieanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p>	---
23.1	Regierungspräsidium Freiburg	24.01.2024	Geotechnik	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können.</p> <p>- erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://georgefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
23.2	Regierungspräsidium Freiburg	24.01.2024	Erdbebenüberwachung	<p>Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch das Vorhaben zurzeit nicht berührt. Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde und dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt ist.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
23.3	Regierungspräsidium Freiburg	24.01.2024	Boden	<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
23.4	Regierungspräsidium Freiburg	24.01.2024	Mineralische Rohstoffe	Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	---
23.5	Regierungspräsidium Freiburg	24.01.2024	Grundwasser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Zur Kenntnis genommen.
23.6	Regierungspräsidium Freiburg	24.01.2024	Bergbau	Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	---
23.7	Regierungspräsidium Freiburg	24.01.2024	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	---
24.1	Regierungspräsidium Stuttgart	24.01.2024	Raumordnung	<p>Anlass für die 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Kilsheim ist die Aufnahme einer Fläche für die Windenergienutzung in Form einer isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs.1 S.5 BauGB. Das Gebiet mit einer Gesamtfläche von 68 Hektar soll im Flächennutzungsplan als Fläche für Windkraft neu dargestellt werden. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach Plansatz (PS) 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raum-bedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p>Weiter liegt das Plangebiet teilweise in einem Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach PS 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans</p>	


N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Weiter liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft nach PS 3.2.4. Abs. 5 (Z) Regionalplan. Der Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) Regionalplan in seiner durch die Teilfortschreibung Windenergie ergänzten Fassung legt fest: <i>Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.“</i></p> <p><i>In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraum-schonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.“</i></p> <p>Eine Windhöflichkeit von mindestens 215W/m² ist innerhalb des Plangebiets gegeben. Weite Bereiche weisen sogar eine Windhöflichkeit von 250-310 W/m² auf. Eine ausreichende Windgeschwindigkeit ist damit gewährleistet. Ausweislich der plausibel dargelegten Ausführungen in den Planunterlagen ist die Standorteignung gut. Wir gehen davon aus, dass die übrigen Aus-</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nahmevoraussetzungen auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der dargelegten Prüfung von Standortalternativen grundsätzlich erreicht werden können, sofern die zuständige Forstbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben erhebt. Unter dieser Voraussetzung werden gegen die derzeitige Planung keine grundlegenden raumordnerischen Bedenken geäußert.</p>	Zur Kenntnis genommen.
24.2	Regierungspräsidium Stuttgart	24.01.2024	Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den</p>	

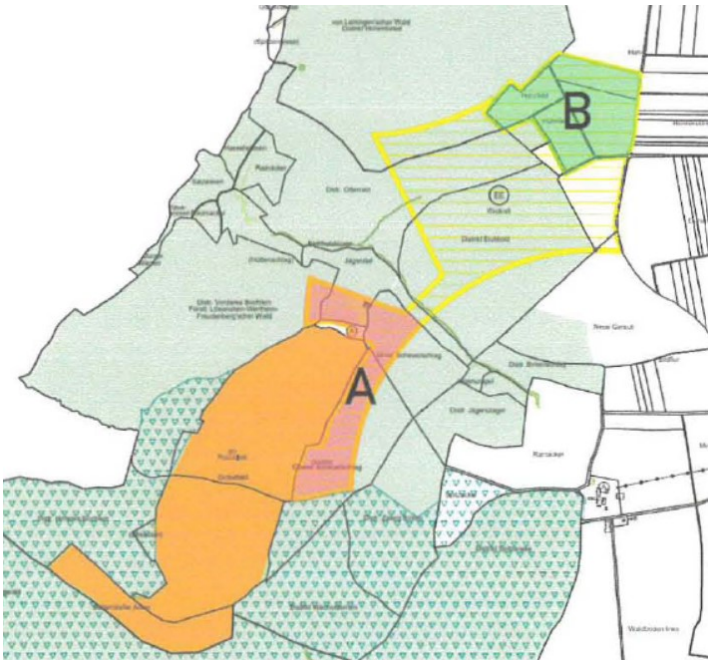
N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklusses (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom³. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>(6) Die geplante 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Flächennutzungsplans Kilsheim sieht eine Ausweisung von 68 ha Waldfläche für den Ausbau der Windenergie vor. Das Gebiet schließt im Süden an den Solarpark Kilsheim an. Laut Windatlas weist die Fläche eine Windhöheffigkeit zwischen 190 und 310 W/m² auf. Durch die Nähe zu dem bestehenden Solarpark kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass der Netzanschluss für die Windenergieanlagen ohne größere Hindernisse sichergestellt werden kann.</p> <p>Die vorgelegte Bauleitplanung kann bei ihrer Umsetzung daher einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten und wird durch die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz befürwortet. Schließlich wird angeregt, die Flächen dem Regionalverband Heilbronn-Franken hinsichtlich der derzeit laufenden Teilfortschreibung Wind bekannt zu geben, damit diese dort ggf. in die Flächenkulisse miteinbezogen werden können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
24.3	Regierungspräsidium Stuttgart	24.01.2024	Mobilität, Verkehr, Straßen	<p><u>Straßenrechtliche Stellungnahme:</u> Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Planung nicht betroffen</p> <p><u>Luftrechtliche Stellungnahme:</u> Das Gebiet liegt aus unserer Sicht außerhalb von Einflüssen auf Belange unserer Zuständigkeit, jedoch gilt bei baulichen Anlagen von 100 m über Grund und mehr die Beteiligungspflicht der Landesluftfahrtbehörde. Dabei hören wir die DFS (Deutsche Flugsicherung) und benachrichtigen das BAF (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung). Als Hinweis bitten wir Sie die militärische Luftfahrtbehörde der Bundeswehr zu hören, ferner die DFS wegen Einflüssen auf Flugverfahren des Flughafens Frankfurt am Main. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
24.4	Regierungspräsidium Stuttgart	24.01.2024	Landesamt für Denkmalpflege	<p>Im Fortschreibungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans werden Belange der Archäologischen Denkmalpflege im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Hof Oberotterbach, später Gickelhof“ berührt. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die nachfolgende Kartierung.</p>  <p>Nach Prüfung der Unterlagen haben die Belange der Archäologischen Denkmalpflege bislang noch keinen ausreichenden Eingang in den vorliegenden Flächennutzungsplan gefunden. Auf dieser Grundlage kann für den betroffenen Bereich keine hinreichende Berücksichtigung der zu erwartenden Kulturgüter erreicht werden. Zu einer hinreichenden Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange ist vielmehr folgendes festzusetzen bzw. zu übernehmen: Innerhalb der ausgewiesenen Denkmalfläche ist grundsätzlich mit denkmalwerten archäologischen Zeugnissen von wissenschaftlicher und/oder heimatgeschichtlicher Bedeutung zu rechnen. Gegebenenfalls liegt der Erhalt im öffentlichen Interesse. Sollte eine weitere Erhaltung im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden,</p>	<p>Die Hinweise werden in die Unterlagen übernommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>können archäologische Untersuchungen notwendig werden. Auf mögliche Kostentragungspflichten von Planungsträgern, Investoren und Bauherren für eventuell notwendige bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen und Rettungsgrabungen bzw. baubegleitende Untersuchungen wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.
25	Stadtwerk Tauberfranken	24.01.24		Keine zu vertretenden Belange betroffen.	---
26	Regionalverband Heilbronn-Franken	25.01.24		<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Wie in den Unterlagen richtig dargestellt, liegt das Plangebiet überwiegend innerhalb eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4. Die speziell für Windenergie 2015 in der Teilfortschreibung festgelegte Ausnahmeregelung wird ebenfalls korrekt in den Unterlagen genannt. Die Ausnahmevoraussetzungen werden aus regionaler Sicht ausreichend thematisiert und ihre Einhaltung nachvollziehbar dargestellt. Somit kann aus regionaler Sicht eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen einer Ausnahmeregelung in Aussicht gestellt werden. Die regionalplanerischen Festlegungen zu den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Landwirtschaft (Plansätze 3.2.6.1 und 3.2.3.3) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Wie in den Unterlagen erläutert, ist der Regionalverband aktuell in der Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien. Das Plangebiet wird dabei vom Regionalverband berücksichtigt und fließt als Eignungskriterium in die regionale Kulissenerstellung ein. Der Regionalverband plant derzeit, die Potenzialkulisse mit Vorranggebietsentwürfen Mitte 2024 vorzustellen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
27	Gemeinde Hardheim	30.01.2024		Keine Anregungen und Bedenken.	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
28	Forstliche Versuchsanstalt	07.02.24		<p>der Generalwildwegeplan ist als Teil des „Fachplans landesweiter Biotopverbund“ bei raumwirksamen Planungen immer zu berücksichtigen. Die Kulisse für die geplante Windkraftnutzung liegt unmittelbar im funktionalen Bereich eines Wildtierkorridors, zusätzlich sind kumulative Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzende PV-FFA, die den Korridor teilweise schneidet, zu erwarten.</p> <p>Die FVA ist jedoch kein Träger öffentlicher Belange und die Bewertung der Planung obliegt der zuständigen Naturschutzverwaltung. Bei fachlichen Fragen kann sich die untere Naturschutzbehörde gerne direkt an uns wenden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
29	Stadt Wertheim	08.02.24		Die Planung wird zur Kenntnis genommen.	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
Bürgereinwendungen					
1	Bewohner vom Hintere Messhof	08.01.24		<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Kilsheim erhebe ich Einspruch in Bezug auf die Ausweisung von Flächen zur Windenergieerzeugung im Umfeld des Solarparks Gickelfeld.</p> <p>Der Einspruch bezieht sich auf die in Abbildung 1 gekennzeichneten Flächen, die als "Fläche A" bezeichnet und rot eingefärbt sind.</p>  <p>Zum Ausgleich empfehle ich die ebenfalls in Abbildung 1 gekennzeichnete Fläche "Im Hahn", die als "Fläche B" bezeichnet und grün eingefärbt ist, heranzuziehen.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich bei der Ausgestaltung der Windkraftfläche dafür entschieden, das Offenland möglichst auszusparen, um die optische Wirkung</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Begründung Im Anschluss an Abschnitt 5.1.1. (Z) Seite 17 der Begründung (Vorentwurf Klärle) wird die Auswahl der Fläche damit begründet, dass die Konzentration im Verbund mit dem bestehenden Solarpark keine weitere Belastung andernorts mit sich bringt. Dieser Begründung widerspreche ich auf das Entschiedenste, zumal sie deutlich zeigt, welchen Stellenwert man den unmittelbar betroffenen Anwohnern und noch viel mehr den jeweiligen Schutzgütern zubilligt. In Veröffentlichungen (zuletzt der öffentlichen Bekanntmachung) war und ist immer von Flächen nördlich des Gickelfeldes die Rede gewesen und nie östlich davon, was mir aufgrund von Schatten- und Eiswurf auch plausibel erschien. Der Solarpark Gickelfeld – dessen größter Vorzug darin besteht, dass er nicht einsehbar ist (siehe Seite 20 "veränderte Sichtbeziehungen") - beeinträchtigt die relevanten Schutzgüter in einem so erschreckenden Ausmaß (siehe Bild), dass eine weitere Beeinträchtigung im Bereich der Flächen A nicht toleriert werden kann. So erreicht alleine der Bedeckungsgrad / die Beschattung ein Ausmaß, welches schotterbedeckte Vorgärten in einem vergleichsweise positiven Licht erscheinen lässt. Der Begriff "Wüstung", der auf Seite 3 unter Punkt 2 "Geltungsbereich" für die ehemalige Hofstelle des Gickelhofs verwandt wird und wohl suggerieren soll, dass es sich um einen minderwertigen Lebensraum handelt, trifft vielmehr auf den Solarpark zu. Diese ehemalige Hofstelle bietet mit ihren Restmauern, Kellerhöhlräumen, Stein- und Erdhaufen beste Rückzugsmöglichkeiten für Eidechsen und Fledermäuse. Der avifaunistische Zwischenbericht, der während der Bauphase des Solarparks erstellt wurde, gibt keinen aussagekräftigen Überblick über die relevanten Tiere. So wurde zum Beispiel die Fläche des Solarparks vor- und während der Bauphase permanent gemulcht, um die Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern. Ebenso findet unter anderem weder der Uhu noch der Schwarzstorch, der bis ein Jahr vor Beginn der Bautätigkeit des Parks in unmittelbarer Nähe des Gickelfelds nistete, Erwähnung. Das Heranziehen der Alternativflächen B bietet aus ökologischer und auch ökonomischer Sicht viele Vorteile. Diese Fläche ist über die Tiefentaler Strasse sehr gut erreichbar. Da es sich hier um Offenland handelt sind außerdem keine Rodungsmaßnahmen erforderlich. Die Fläche A südlich des Eichelsbachgrabens erfordert umfangreichen Wegebau (Baustraßen >4,50m) und Rodungs-</p>	<p>auf die Ortsteile Hundheim und Steinbach vertraglich zu gestalten.</p> <p>Im Umweltbericht auf S.17 werden die Vorteile der Konzentration von Flächen für Erneuerbare Energien beschrieben. Bei der Ausgestaltung der Flächenkulisse wurde darauf geachtet, dass zu allen Siedlungseinheiten mindestens 1km Abstand eingehalten wird, dadurch werden negative Auswirkungen infolge von Schall- und Schatten auf ein vertragliches Maß reduziert.</p> <p>Der Begriff Wüstung bezeichnet in der Geografie eine aufgegebene Siedlung, eine Wertung wird dabei nicht abgegeben.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>arbeiten, nicht nur für den Standort der Windräder. Die Zufahrt zur Fläche A erfolgt - wie schon der gesamte Bauverkehr des Solarparks - über Vorderen- und Hinteren Messhof. Leider mussten deren Anwohner vor- und während der Bauphase des Parks feststellen, dass dem "Öffentlichen Interesse" vom Verkehrsamt des Main-Tauber Kreises Vorrang vor deren Anliegen eingeräumt wurde. Ein Verkehrsleitplan, der im Auftrag der ENBW entwickelt wurde und die Anliegen der Bewohner und Grundeigentümer gleichermaßen berücksichtigte, wurde kurzerhand von der Behörde für nichtig erklärt. Das gipfelte kurioserweise in der Aussage, dass auf der Durchgangsstraße am Hinteren Messhof 100 km/h zulässig seien, da die Existenz dieser Ansiedlung unbekannt war. Erst viele Telefonate und Emails führten dazu, dass das Verkehrsamt eine Beschilderung durch die ENBW zuließ, die einer verkehrsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde, damit nicht sanktionsfähig war und entsprechend auch nicht ernstgenommen wurde. An dieser Stelle spare ich mir auf Einrichtung und Betrieb des Kindergartens am Vorderen Messhof hinzuweisen und das damit verbundene Verkehrsaufkommen. Zum Synergieeffekt von Freiflächen-PV-Anlagen und Windenergieanlagen sei ergänzt, dass die Verkabelung zum Einspeisepunkt Ernsthof sowohl vom Solarpark Gickelfeld als auch vom Solarpark Richelbach direkt an der Fläche B vorbeiführt.</p> <p>Schlusswort</p> <p>Beim Jahresendtreffen 2023 der Stadt Kilsheim wurde von den politisch Verantwortlichen die Vorbildfunktion in Sachen Windenergieanlagen des Main-Tauber Kreises für ganz Baden-Württemberg betont. Dies sollte man zum Anlass nehmen, weitere Anlagen mit Verstand und Umsicht zu realisieren. Die Grenze der Zumutbarkeit ist im Raum Kilsheim/Wertheim sowohl bei Solarparks als auch Windrädern erreicht. Auch wenn der Solarpark Gickelfeld durch seine Insellage nicht einsehbar ist, bleiben seine Auswirkungen auf die Zerstörung eines Lebensraumes bestehen. Deshalb appelliere ich an Sie, meinem Vorschlag zur Schadensbegrenzung zuzustimmen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird dem Vorhabens-träger mitgeteilt, damit eine vertragliche Regelung für die Anwohner während der Bauzeit angestrebt wird.</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn- Franken erarbeitet derzeit eine Flächenkulisse für weitere Windvorranggebiete im Verbandsgebiet. Die Stadt Kilsheim möchte aber ihrerseits aktiv Flächen ausweisen, wo eine vertragliche Nutzung der Windkraft möglich ist und hat Flächen vorgesehen, die einen ausreichenden Abstand zu den Siedlungen aufweisen.</p>